



# **FREIES GASTGEWERBE**

  

# **VERABREICHUNGS- UND**

# **AUSSCHANKMÖGLICHKEITEN**

Stand: Mai 2014

## **FREIES GASTGEWERBE**

Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes nach § 111 Abs. 2 Ziffer 3 GewO 1994 in der geltenden Fassung:

Kein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe wird unter anderem benötigt für die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei **nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereit gestellt werden.

**Welche Speisen bzw. Getränke dürfen somit verabreicht werden?**

Getränke:

- alle kalten und warmen alkoholfreien Getränke (auch Kaffee und Tee)
- Flaschenbier
- Milchmischgetränke
- Trauben- und Obstsaft

Nicht ausgedient werden dürfen somit:

Glühwein, Glühmost, Schnaps, Trauben- Obstmost, Wein und Obstwein.

Speisen:

Es dürfen mit dieser Berechtigung Speisen in einfacher Art und Weise verabreicht werden. Darunter fallen zB Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Geflügel in gebratener, gegrillter, paniertes, gekochter, gegarter und gebackener Form. Im Wesentlichen können Snacks wie Kebab, Pizza, Langos, Donuts, Gemüseläbchen und ähnliches, sowie Gulasch- und Bohnensuppe verabreicht werden. Erlaubt sind weiters die Verabreichung von Speiseeis in Tüten, Bechern bzw. in Form „Softis“. Bei der Herstellung sind jedenfalls die Bestimmungen der Speiseeisverordnung einzuhalten.

**Nicht unter den Berechtigungsumfang fallen damit** Speisen die einer aufwendigen küchenmäßigen Zubereitung sowie Menüs und Gerichte mit eigens zubereiteten, aufwendig angerichteten Beilagen.

Bei dem Ausschank von Getränken sowie beim Verabreichen von Speisen sind selbstverständlich die lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften für Küchenbetriebe zu beachten.

Bei der Verabreichung ist die Verwendung von Geschirr und Besteck erlaubt. Die Verabreichung vor dem Geschäftslokal (Gastgarten) ist unter Einhaltung der 8 Verabreichungsplätze und bei entsprechender behördlicher Genehmigung ebenfalls erlaubt.

## **I. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN**

### **1. Eigenberechtigung**

Diese ist grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) gegeben.

### **2. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU- (EWR-) Staatsangehörigkeit**

**Angehörige anderer Staaten müssen über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, der die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zulässt**

Fragen dazu: Fremdenbehörde, Schwarzstrasse 44, 5020 Salzburg, T: 0662 8072-3101

#### **Nachweis:**

Reisepass; EWR-Ausweis oder Staatsbürgerschaftsdokumente in Verbindung mit amtlichem Lichtbildausweis  
bzw. Nachweis des entsprechenden Aufenthaltstitels

### **3. Fehlen von Ausschlussgründen**

Kein Gewerbe ausüben darf:

- ⇒ wer von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist oder
- ⇒ wer von einer Finanzstrafbehörde wegen bestimmter Finanzvergehen (Schmuggel, Abgabenhinterziehung) bestraft wurde oder
- ⇒ Gewerbeinhaber, Pächter oder Personen, die mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung an einer Firma beteiligt waren, das Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens im Inland oder Ausland in den letzten 3 Jahren nicht eröffnet oder abgewiesen wurde.
- ⇒ Wer durch das Urteil eines Gerichts schon einmal des Gewerbes verlustig erklärt wurde.
- ⇒ Wem durch Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.
- ⇒ Wer nach §§ 28 bis 31a Suchtmittelgesetz verurteilt wurde und diese noch nicht getilgt wurde

## **II. BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN**

Vor der Gewerbebeanmeldung ist in der Regel bei der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat) ein Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage einzubringen. Sofern eine gültige Betriebsanlagengenehmigung bereits vorliegt (z.B. Übernahme eines bestehenden Betriebes), darf die Gewerbeausübung unmittelbar nach der Anmeldung bei der Behörde erfolgen. **Ansonsten muss die Erteilung einer Be-**

**triebsanlagengenehmigung abgewartet werden.**

Folgende **Unterlagen** sind dem Ansuchen um **Genehmigung der Betriebsanlage** an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- \* **Betriebsbeschreibung** einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen u. sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer, etc.)
- \* **Pläne und Skizzen** (Grundriss und Schnittdarstellung) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeiten samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u.ä.m.
- \* Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (**Abfallwirtschaftskonzept**)
- \* Beschreibung der zu erwartenden **Emissionen** der Anlagen (Lärm, Geruch)
- \* Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (**Anrainerverzeichnis**)
- \* **Flächenwidmungsplan; Lageplan**

Zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten. Auch die Kontaktierung des Arbeitsinspektorates hinsichtlich der geplanten Be- und Entlüftungsanlagen, Beschaffenheit der Arbeitsräume, etc. ist sinnvoll.

### **III. GEWERBEANMELDUNG**

**In der Anmeldung ist anzugeben:**

- ⇒ genauer Standort der Gewerbeausübung
- ⇒ beabsichtigte Betriebsart (z.B. Würstelstand, Imbissstand, etc.)

**Der Anmeldung sind beizulegen:**

- ⇒ Dokumente, aus denen die Identität des Anmelders hervorgeht, z.B. Reisepass (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel oder Heiratsurkunde)
- ⇒ Strafregisterbescheinigung (wenn nicht 5 Jahre in Österreich gemeldet - darf maximal 3 Monate alt sein)

Dieses Merkblatt soll nur einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen geben, die zur Erlangung einer Gastgewerbeberechtigung erforderlich sind. Um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, wurden viele Detailbestimmungen nicht ausgeführt.

**Wirtschaftskammer Salzburg  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Julius-Raab-Platz 1  
5027 Salzburg**

**Fachgruppe Gastronomie**

**☎ 0662/8888 DW  
Fax: 0662/8888960-586**

**Fachgruppengeschäftsführerin:  
Mag. Priska Pallauf-Lorenzoni, DW 246**

**Sekretariat:  
Elisa König, DW 245  
Barbara Schwarzenbrunner, DW 250**

**E-Mail:  
ppallauf@wks.at  
klehenauer@wks.at  
bschwarzenbrunner@wks.at**

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer Salzburg zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

**Hinweis:**

Wichtige und aktuelle Services und Informationen finden Sie auf unserer Website unter [www.wko.at/sbg/tourismus](http://www.wko.at/sbg/tourismus) und [www.gastronomieverband.at](http://www.gastronomieverband.at) oder [www.hotelverband.at](http://www.hotelverband.at)